

VO/KO: Besonderes Verwaltungsrecht Einheit 1

ao. Univ.- Prof. Dr. Dieter
KOLONOVITS, M.C.J.

SPG-Teil 2

- Die sicherheitspolizeilichen Aufgaben
- Zusammenhang von Aufgaben
- Befugnis und
Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
- Zusammenhang zur Grundrechtsprüfung

Aufgaben der Sicherheitsbehörden

- Aufgaben § 19ff SPG
 - Legitime Ziele, welche die Sicherheitsbehörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu erfüllen haben
 - Festlegung des Bereichs, in dem die Sicherheitspolizei hoheitlich tätig werden darf und einschreiten muss
- Befugnisse §§ 28 ff SPG
 - Handlungsermächtigungen an Sicherheitsbehörden (Behördenbefugnisse)
 - Handlungsermächtigungen an Sicherheitsorgane (Organbefugnisse)
- SPG verknüpft Aufgaben und Befugnisse
 - **Akzessorietät** nur für hoheitliches Handeln, das in subjektive Rechte eingreift
 - Soll Grundrechtsverletzungen hintanhaltend
 - Soll effiziente Besorgung der Sicherheitspolizei gewährleisten
 - Jedes rechtlich zulässige Mittel einsetzbar, wenn dieses nicht in subjektive Rechte eingreift (§28a Abs 2 SPG)

Aufgaben der Sicherheitsbehörden

1. Aufgabe (§§ 19 ff) + Befugnis (§§ 28 ff) +
Verhältnismäßigkeit (§§ 28a, 29)



Eingriff in subjektive Rechte

2. „nichteingreifendes Handeln“ (§ 28a SPG)



kein Eingriff in subjektive Rechte

Aufgaben der Sicherheitsbehörden

Überblick

- Erste allgemeine Hilfeleistungspflicht (§ 19 SPG)
- Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit (§§ 20–26 SPG)
- Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (§ 27 SPG)
- Besonderer Überwachungsdienst (§ 27a SPG)

Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit (§§ 20 ff SPG)

- Zentrale Aufgabe der Sicherheitspolizei
 - Vorbeugung sicherheitspolizeilicher Gefahren oder deren Abwehr
 - **Gefahrenabwehr (§ 21 SPG)**
 - **Vorbeugender Schutz von Rechtsgütern (§ 22 SPG)**
 - Fahndung (§ 24 SPG)
 - Kriminalpolizeiliche Beratung (§ 25 SPG)
 - Streitschlichtung (§ 26 SPG)
 - **Gefahrenerforschung**
 - § 16 Abs 4 SPG und anknüpfend § 28a Abs 1 SPG Gesetzesmaterialien [RV 81 21. GP] stellen klar, dass ein Gesetzauftrag zur Gefahrenabwehr implizit auch die Aufgabe der Gefahrenerforschung umfasst
 - Erweiterte Gefahrenerforschung (§ 21 Abs 3 SPG) per 1.7.2016 aufgehoben: Regelung betreffend Gruppierungen inhaltsgleich in § 6 Abs 1 Z 1 Polizeiliches Staatsschutzgesetz

Gefahrenerforschung (§ 16 Abs 4 und § 28a SPG)

- Rechtfertigung der Annahme einer Gefahrensituation durch bestimmte Tatsachen
 - Feststellung der **Gefahrenquelle** und des sonst **maßgeblichen Sachverhaltes**
 - **Konkrete Anhaltspunkte** erforderlich
 - Ermittlung und Verarbeitung von Informationen oder nicht in Rechte eingreifender Mittel
 - Ausdrückliche Ermächtigung für personenbezogene Daten in § 53 Abs 1 Z 3 SPG

Erweiterte Gefahrenforschung

(§ 21 Abs 3 SPG; ab 1.7.2016: § 6 Abs1 Z1 PStG)

- **Z 1: Beobachtung einer Person (BGBl I 2012/13), die**
 - sich öffentlich oder in schriftlicher oder elektronischer Kommunikation für Gewalt gegen Menschen, Sachen oder die verfassungsmäßigen Einrichtungen ausspricht oder
 - sich Mittel und Kenntnisse verschafft, die sie in die Lage versetzen, Sachschäden in großem Ausmaß oder die Gefährdung von Menschen herbeizuführen **und** damit zu rechnen ist, dass sie eine **weltanschaulich** oder **religiös motivierte Gewalt** herbeiführt.
- umstrittene Ausweitung der erweiterten Gefahrenforschung auf Einzelpersonen, die im Zuge der Breivik Anschläge in Norwegen erfolgt ist;
per 1. 7. 2016 aufgehoben und abweichende Regelung als **§ 6 Abs 1 Z 2 PStSG** („vorbeugender Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen durch eine Person, sofern ein begründeter Gefahrenverdacht für einen solchen Angriff besteht“)
- **Z 2: „extremistische Gruppen“ (BGBl I 2000/85; RV 81 21. GP): Beobachtung von Gruppierungen**, im Hinblick auf Strukturen und Entwicklungen, wenn mit **weltanschaulich oder religiös motivierter Gewalt zu rechnen** ist
- **per 1. 7. 2016 aufgehoben und inhaltsgleiche** Regelung als erweiterte Gefahrenforschung in **§ 6 Abs 1 Z 1 PStSG**

Die Gefahrenabwehr (§ 21 SPG)

- Allgemeine Gefahr (strafrechtsakzessorisch)
 - **Kriminelle Verbindung**
 - Verbindung von Drei oder Mehreren mit dem Vorsatz fortgesetzt gerichtlich strafbare Handlungen zu begehen (vgl §§ 277 ff StGB)
 - **Gefährlicher Angriff (§ 16 Abs 2 u 3 SPG)**
 - Bedrohung eines Rechtsgutes durch die rechtswidrige Verwirklichung eines Tatbestandes einer gerichtlich strafbaren Handlung nach dem StGB, VerbotsG, FremdenpolizeiG, SuchtmittelG, Anti-Doping-BG
 - Sicherheitsbehörden müssen gefährlichen Angriff grds unverzüglich beenden
 - Schuldfähigkeit des Täters ist nicht Voraussetzung

Gefährlicher Angriff

- **Versuch** einer gerichtlich strafbaren Handlung stellt auch einen gefährlichen Angriff nach § 16 Abs 2 SPG dar
- **Vorbereitungshandlungen** sind ebenfalls erfasst (§ 16 Abs 3 SPG)
 - Vorgelagerte in engem zeitlichen Zusammenhang mit der angestrebten Tatbestandsverwirklichung stehende Handlungen
- **Ex-ante-Betrachtung** der Rechtmäßigkeit
 - Ob Handlung von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes **im Zeitpunkt seines Einschreitens** bei **Anlegung eines normativen Maßstabes** „zumindest vertretbarerweise als den Tatbestand eines gefährlichen Angriffes erfüllend qualifiziert werden konnte“
- **Aufschub** des Einschreitens (§ 23 SPG)
 - Überwiegendes Interesses an der Abwehr einer kriminellen Vereinigung
 - Verhinderung eines geplanten Verbrechens noch während der Vorbereitung
 - Aufschub nur, wenn keine Gefahr für Leben und Gesundheit Dritter

Vorbeugender Schutz von Rechtsgütern (§ 22 SPG)

- Vorbeugender Schutz von bestimmten Rechtsgütern
 - Leben, Gesundheit, Freiheit, Sittlichkeit, Vermögen, Umwelt
 - Gefährlicher Angriff muss wahrscheinlich sein
 - Information potenzieller Opfer (§ 22 Abs 4 SPG)
- Besonderer Schutz
 - Hilflose Menschen
 - Verfassungsmäßige Einrichtungen („Staatspolizei“)
 - Vertreter ausländischer Staaten
 - Menschen mit Kenntnissen über einen gefährlichen Angriff (Kronzeugen)
 - Sachen die ohne Willen des Verfügungsberechtigten gewahrsamsfrei wurden
- Nach gefährlichem Angriff müssen Sicherheitsbehörden die maßgeblichen Umstände klären
 - Beachte Abgrenzung SPG und StPO (§ 22 Abs 3 SPG)

Exkurs: Vorbeugender Schutz nach dem PStSG

- 1. Aufgabe des vorbeugenden Schutzes vor **verfassungsgefährdenden Angriffen** durch eine Person (§ 6 Abs 1 Z 2 PStSG)
- 2. Aufgabe des Schutzes vor **verfassungsgefährdenden Angriffen** aufgrund Informationen zu Personen (§ 6 Abs 1 Z 3 PStSG)
- 3. Begriff des verfassungsgefährdenden Angriffs (§ 6 Abs 2 PStSG)

Erste allgemeine Hilfeleistungspflicht (§ 19 SPG)

- Ermächtigung der Sicherheitsbehörden zu subsidiärer Gefahrenbekämpfung
 - Stellvertretende Verwaltungspolizei
 - Sofern grds andere Verwaltungsbehörden oder Feuerwehr (Feuerpolizei) oder Rettung („Hilfs- und Rettungswesen“) zuständig
 - Taxativ aufgezählte Schutzgüter (Abs 1)
 - Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum
 - Beachte: Gefahrenklärung und -erforschung bezüglich
 - Allgemeiner sicherheitspolizeilicher Gefahren (Abs 2 Z 1)
 - Besonderer verwaltungspolizeilicher Gefahren, deren Abwehr in die Zuständigkeit einer anderen Verwaltungsbehörde fällt (Abs 2 Z 2)

Erste allgemeine Hilfeleistungspflicht (§ 19 SPG)

- Verpflichtung zur Gefahrenklärung
- Erste allgemeine Hilfeleistung ieS
 - „Abwehr der Gefährdung“, „unaufschiebbare Hilfe“
- Verpflichtung zur Verständigung der zuständigen Behörde
- Ende der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht
 - Sobald eigentlich zuständige Verwaltungsbehörde erscheint
 - Gegenüber Gefährdetem, der weitere Hilfe ablehnt
 - Sobald sich ergibt, dass die Gefährdung kein Schutzgut des Abs 1 betrifft oder Abwehr im Zivilrechtsweg zu erfolgen hat
 - Sobald eine allgemeine Gefahr iSd § 16 SPG vorliegt deren Erforschung und Abwehr im Rahmen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zu erfolgen hat

Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (§ 27 SPG)

- Aufrechterhaltung der **Ordnung**
 - Gesamtheit jener **ungeschriebenen Regeln** für das **Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit**, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben der Menschen angesehen wird
- an **öffentlichen Orten**
 - zB Straßen , Plätze, allgemeine Zugänglichkeiten (Wirtshäuser, Stiegenhaus, öffentliche Verkehrsmittel, Geschäftslokale, ...)
- Grundrechtskonforme Vollziehung
 - Abwägung des **Interesse des Einzelnen** an der ungehinderten Ausübung seiner Grund- und Freiheitsrechte mit den **öffentlichen Interessen** („friedliches Miteinander“)
 - Bsp: Unterbindung von Störungen (Versammlung) eines Totengedenken bei einem Kriegsdenkmal zur Ermöglichung der Ausübung der Glaubensfreiheit

Besonderer Überwachungsdienst (§ 27a SPG)

- Besondere Überwachung gefährdeter Vorhaben, Menschen oder Sachen
 - Der Gefährdete oder der Verantwortliche ist nicht bereit oder **nicht in der Lage** den erforderlichen **Schutz selbst zu gewährleisten**
 - Entstehende Gefahr kann im **Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht** hingenommen werden

Befugnisse der Sicherheitsbehörden

- Eingriff in subjektive Rechte nur durch die im SPG geregelten Befugnisse zulässig
 - Behördenbefugnisse
 - Erlassung von VO (Platzverbot, Schutzzone, Auflösung von Besetzungen, ...)
 - Organbefugnisse
 - Maßnahmen iSd § 87 SPG
 - Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls und Zwangsgewalt
 - Allgemeine Voraussetzungen
 - Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit

Erforderlichkeit der Befugnisausübung (§ 28a Abs 3 iVm § 29 Abs 1 SPG)

- „**nichteingreifende Mittel**“ haben Vorrang sofern sie zur Aufgabenerfüllung ausreichen
 - Bitte, Information, Warnung, verstärkter Streifendienst
 - Befugnis darf nur wahrgenommen werden, wenn andere Mittel zur Aufgabenerfüllung **nicht ausreichen** oder **außer Verhältnis zum sonst gebotenen Eingriff** stehen
 - Bsp: Untauglich ist die Bitte an unmittelbar gewaltbereite, mit Stöcken bewaffnete Demonstranten, die parkenden Autos nicht zu beschädigen, anstelle der Abwehr (Vorbeugung) eines gefährlichen Angriffs mit Befehls- und Zwangsgewalt

Verhältnismäßigkeit des erforderlichen Eingriffs (§ 29 SPG)

- Erweist sich der Eingriff in subjektive Rechte als erforderlich, ist er nur zulässig, wenn der Anlass zum angestrebten Erfolg nicht außer Verhältnis steht
- Folgende Überlegungen sind zu beachten:
 - Von mehreren zielführenden Befugnissen sind jene auszuwählen, die voraussichtlich den Betroffenen am wenigsten beeinträchtigen (Gelindestes Mittel)
 - Richtet sich die Befugnisausübung gegen den „Störer“ oder gegen unbeteiligte Dritte
 - Die Befugnisausübung ist zu beenden, sobald sich zeigt, dass der angestrebte Erfolg dadurch nicht mehr erreicht werden kann